

Vereinbarung über die hauswirtschaftliche Mitarbeit im Waldheim: _____ (HAUS)

Bitte **vollständig** ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen bzw. Daten prüfen und ggfs. korrigieren!

zwischen Frau/Herrn, geb. am

Tel.privat: Staatsangeh.: Religionszugeh.: Bankverbindung:

BIC																							
			D	E																			

Adresse:, nachfolgend Helfer/in genannt, und der

Kath. Verwaltungszentrum, Werastr. 118, 70190 Stgt., vertr. durch Oberfinanzrätin Regina Neuhöfer.

§ 1 Grundlagen der Tätigkeit

- (1) Frau/Herr erklärt sich bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung als
- Küchenleitung, stv. Küchenleitung,
 - Küchenvollbetreuer mit **umfassenden** Tätigkeitsmerkmalen (z.B. selbständ. u. eigenverantw. Zubereitung v. Speisen)
 - Küchenjungbetreuer mit **eingeschränkten** Tätigkeitsmerkmalen (z.B. Zubereitung v. Speisen mit Anleitung) ehrenamtlich mitzuhelfen. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt freiwillig, weisungsungebunden und unabhängig.

(2) Die ehrenamtliche Mithilfe erfolgt für die Zeit vom bis

(3) Sofern die ehrenamtliche Mithilfe im oben genannten Zeitraum nicht wahrgenommen werden kann, ist die Waldheimleitung unverzüglich von der Verhinderung zu verständigen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ** (siehe Rückseite)

Für geleistete Einsätze erhält der/die Helfer/in **pro Waldheimwoche** eine Aufwandsentschädigung als

- Küchenleitung in Höhe von € (brutto)
- stv. Küchenleitung in Höhe von € (brutto)
- Küchenvollbetreuer in Höhe von € (brutto)
- Küchenjungbetreuer in Höhe von € (brutto)

Eine Treueprämie in Höhe von 5€ pro Woche kommt bei jeder Funktion noch hinzu. Diese Aufwandsentschädigung ist spätestens am 06. September fällig. Die aktuell geltenden Waldheimsätze des kath. Stadtdekanates sind anzuwenden (siehe Waldheimstandards).

§ 3 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Veränderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Weitere Vereinbarungen:
- (3) Der Helfer/die Helferin erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags bei Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26 a EStG

Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrags (720 € im Jahr) nach § 3 Nr. 26 a EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren:

- Die **ganze** Aufwandsentschädigung soll als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der Freibetrag von 720 € ausgeschöpft ist.
- Den Steuerfreibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von € in Anspruch genommen.
- Den Steuerfreibetrag nehme ich zur Zeit parallel noch bei folgenden Tätigkeiten in Anspruch

Art der Tätigkeit	Arbeitgeber	Zeitraum	Steuerfreibetrag in Höhe von (€ im Monat oder Jahr)
			<input type="checkbox"/> € im Monat
			<input type="checkbox"/> € im Jahr

Ich versichere, dass ich die Hinweise über die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (s. Rückseite) zur Kenntnis genommen habe und dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen, die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, der auszahlenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Waldheimträger ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.

Datum (spätestens erster Tag der Tätigkeit)

Helfer/in und ggfs. Sorgeberechtigte: Waldheimleitung:

Abrechnung:

Tätigkeit	
vom	bis
Berechnet und festgeste	
Für Auszahlung geprüft,	

Hinweis für Waldheimleitung:

Für die Berechnung bitte das Excelldokument „Auszahlung Ehrenamt ab 2020“ nutzen.

Die darin enthaltenen Vorgaben (siehe Mappe 1 „Erläuterungen“) sind zu beachten.

€
Gesamt

**** Ehrenamtliche Tätigkeit:**

Rechtlich gesehen handelt es sich bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit um ein Auftragsverhältnis gem. § 622 BGB. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zum Arbeitsverhältnis ist die Unentgeltlichkeit. Die steuerrechtliche Unterschreitung der „Ehrenamtpauschale“ gem. § 3 Nr. 26 a EStG von z.Z. 720,00 Euro pro Jahr ist nicht geeignet, um eine positive Aussage über den Rechtscharakter einer Tätigkeit als Ehrenamt in Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis treffen zu können.

Ohne dass damit ein Arbeitsverhältnis entsteht, kann Ersatz für im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich geleistete Aufwendungen (Bsp.: Fahrtkosten, eingebrachtes Material, oder für kostenlose Übernachtung und Verpflegung) in der entstandenen Höhe gezahlt werden, vgl. hierzu § 670 BGB.

Hinweise zur Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 a EStG für nebenberufliche Tätigkeiten - Ehrenamtsfreibetrag 720,00 €

1. Allgemeines - Rechtsgrundlage

§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfrei sind Einnahmen aus einer nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 EStG gewährt wird.

R 3. 26 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. ... Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen....

§ 14 Abs.1 Sozialgesetzbuch IV

... die in § 3 Nr. 26 a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

2. Anwendung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG von bis zu 720,00 € im Jahr kann bereits beim Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Der Freibetrag nach § 3 Nr.26 a EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die beim einen Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft sind, beim anderen geltend gemacht werden.

Gleichartige Tätigkeiten, die parallel zu der Aushilfstätigkeit ausgeübt werden, müssen mit ihrer Arbeitszeit für den Zeitraum der Aushilfstätigkeit zu dieser addiert werden. Wird dadurch ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten überschritten, kann der Freibetrag nicht gewährt werden.

3. Lohnsteuerrechtliche Konsequenzen

Beim Lohnsteuerabzug kann der Höchstbetrag von 720,00 € voll berücksichtigt werden, auch wenn die Beschäftigung nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wird.

4. Werbungskostenabzug

Wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch genommen, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abgezogen werden, als sie den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigen.

5. Erklärung zur Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren

Zur Berücksichtigung der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 a EStG beim Lohnsteuerabzugsverfahren wird die umseitig abgedruckte schriftliche Erklärung von Ihnen benötigt.